

# Sitzungsvorlage

Datum: 05.02.2002  
Drucksache Nr.: **02/43**  
öffentlich

<b>Beratungsfolge:</b>	Planungs- und Verkehrsaus-	Sitzungstermin:	13.03.02
	schuss		
	Rat		20.03.02

## **Betreff:**

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 5, zwischen der Bonner Straße, der Hennefer Straße, der Friedensstraße und der Wendeanlage der Kleiststraße;  
Aufstellungsbeschluss sowie Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung

## **Beschlussvorschlag:**

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für ein Gebiet der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 5, zwischen der Bonner Straße und der Hennefer Straße, welches die Bonner Straße in einer Tiefe entsprechend der östlichen Grenze des Flurstücks 2359 bis auf die Friedensstraße sowie die Hennefer Straße in einer Tiefe von ca. 45 m bis auf die östliche Grenze des Flurstücks 5465 begleitet, die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin sowie die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 06.02.2002 zu entnehmen.

**Problembeschreibung/Begründung:**

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin weist in dem vorher beschriebenen Bereich Gemischte Bauflächen aus. Entsprechend der damaligen Planungsüberlegungen sollte damit die Ansiedlung von kleingewerblichen Betrieben entlang der Hauptverkehrsstraßen gefördert werden. Diese, durch die tatsächliche Bauentwicklung inzwischen überholte, Darstellung soll nun – im Vorgriff auf die beabsichtigte Novellierung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin – zugunsten von Wohnbauflächen aufgehoben werden. Darüber hinaus soll hiermit zum Ausdruck gebracht werden, dass – im Gegensatz zur ursprünglichen Planung – die Ansiedlung von mischgebietsspezifischem Gewerbe nicht weiter gefördert wird.

Eine weitere Notwendigkeit für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Veränderungssperre, welche in diesem Eckbereich der Kreuzung erlassen werden soll. Um dieser, vor dem Hintergrund der beabsichtigten Bebauungsplanfestsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, eine hinreichende Rechtssicherheit zu geben, wird im FNP die Darstellung von Wohnbauflächen erforderlich. Die daraus resultierenden planungsrechtlichen Vorgaben ermöglichen dennoch die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, was aus städtebaulicher Sicht für wünschenswert gehalten wird.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.  
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.  
 Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt €, insgesamt sind € bereitzustellen.  
 Davon im laufenden Haushaltsjahr €.